

<u>Bundesteilhabegesetz</u> (BTHG)

Wohn- und Betreuungsverträge

Veranstaltung für Rechtsbetreuer und Angehörige am 11.09.2019



Wo stehen wir?

Reformstufe 1 01.01. bzw. 01.04.2017

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen

Reformstufe 2 01.01.2018

- Einführung Verfahrensrecht und Schwerbehindertenrecht als Teile 1 und 3 im SGB IX-neu
- Vertragsrechtsreform der Eingliederungshilfe
- Verbesserungen der Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (noch SGB XII)

Reformstufe 3 01.01.2020

- Recht der Eingliederungshilfe wird zu Teil 2 im SGB IX-neu
- Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen
- Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden weiter erhöht

Reformstufe 4 01.01.2023

 Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



Wo stehen wir?

Fachleistungen

- ▶ Med. Rehabilitation
- ► Teilhabe am Arbeitsleben
- ► Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe



Existenzsichernde Leistungen

- Notwendiger
 Lebensunterhalt
- ► Mehrbedarf
- Bedarf für Unterkunft und Heizung

Auswirkungen auf stationäres Wohnen

- Existenzsichernde Leistungen werden zukünftig unabhängig von der Wohnform vom Sozialhilfeträger direkt an den Menschen mit Behinderung gezahlt.
- Die Fachleistung der Einrichtung soll sich ausschließlich auf die Eingliederungshilfe richten.
- In den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entfällt die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung; Auswirkungen auf den Investitionskostenbetrag sind nicht auszuschließen.



Worum geht es?

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 erfordert eine Änderungsanpassung der Wohn- und Betreuungsverträge nach dem WBVG (Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz).



Was ist dabei zu bedenken?

- für die Leistungsberechtigten und Rechtsbetreuer besteht eine sozialrechtliche Mitwirkungsverpflichtung (§ 60 ff. SGB I).
- die Aufgaben der Rechtsbetreuer k\u00f6nnen an Dritte (z.B. die Einrichtung) in der Regel nicht \u00fcbertragen werden.
- zur Unterstützung hatten wir Anfang August eine <u>Checkliste</u> mit Erläuterungen umverteilt (diese gibt es mittlerweile auch in verständlicher Sprache). <u>Wesentlich</u> sind:
 - die Eröffnung eines Kontos
 - die Antragsstellung auf Grundsicherungsleistungen
 - die Antragstellung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe
 - die Unterzeichnung des geänderten WBVG-Vertrages
- ➤ Eine <u>Broschüre</u> für Rechtsbetreuer wird auf unserer Homepage eingestellt (DW SH).



Was ist dabei zu bedenken?

- Die RB müssen Vorkehrungen treffen, dass die von uns erbrachten Leistungen der Existenzsicherung regelmäßig und pünktlich an uns bezahlt werden. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - Sie können Ihren zuständigen Träger der Grundsicherung veranlassen, die von uns monatlich in Rechnung gestellten Beträge für die Wohnraumüberlassung und die Lebensunterhaltsleistungen direkt an uns zu überweisen. Dies gilt auch für den Ihnen zustehenden Barbetrag und die Bekleidungspauschale, wenn Sie weiterhin die Verwaltung über die Einrichtung wünschen. Hierzu benötigt der Kostenträger dann jeweils Ihre schriftliche Einverständniserklärung.
 - Sie können uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Damit haben Sie die Kontrolle über alle notwendigen Zahlungen, die von Ihrem Konto abgehen.
 - Zahlung auf Rechnung: Sie erhalten von uns monatlich eine Rechnung und begleichen diese innerhalb der im WBVG-Vertrag vereinbarten Frist.
 - Es wäre für uns sehr hilfreich, wenn wir alle Bescheide bezüglich der Grundsicherung direkt vom Grundsicherungsträger in Kopie erhalten könnten. Hierfür benötigt der Grundsicherungsträger Ihr Einverständnis.

Was ist dabei zu bedenken?

- in den <u>vorvertraglichen Informationen</u> sind die wesentlichen Informationen zum geänderten WBVG-Vertrag übersichtlich zusammengefasst.
- der WBVG-Vertrag und unsere <u>Leistungs- und Vergütungs- vereinbarungen</u> verhalten sich "spiegelbildlich" zueinander und dürfen sich nicht widersprechen.
- wesentliche Vorgaben (z.B. zur Miethöhe) für die nächsten
 Jahre werden durch den neuen <u>Landesrahmenvertrag</u> gem.
 § 131 SGB IX gemacht.
- unser WBVG-Änderungsvertrag wurde mit externer fachanwaltlicher Expertise entwickelt.



Was sind die wesentlichen Vertragsinhalte?

- Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen Hier hat sich nichts geändert. Im Vertragstext haben wir redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Beschreibung präzisiert.
- Die darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang Auch hier ergeben sich keine Änderungen.
- > Der Wohnraum, die Pflege- oder Betreuungsleistungen und die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen

Der von Ihnen genutzte Wohnraum steht Ihnen unverändert zur Verfügung. Wie oben dargestellt, haben wir mit dem Eingliederungshilfeträger eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Dadurch ergeben sich bei den Betreuungsleistungen im Übergangszeitraum jedoch keine Änderungen:

Die neue Leistungsvereinbarung regelt die "existenzsichernden Leistungen" nicht mehr. Die Leistungen, die wir für Sie erbringen, haben sich dadurch aber nicht verändert. Die Darstellung im Vertragstext erfolgt zum Teil in anderer Reihenfolge.



Was sind die wesentlichen Vertragsinhalte?

- > Die unseren Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegende Konzeption hat sich nicht geändert.
- ➤ Die für die benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte sowie das Gesamtentgelt ab dem 01.01.2020.

Hinweis: Die konkreten Entgelte ergeben sich u.a. aus den Übergangsregelungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

➢ Die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen haben sich nicht geändert.



Wie ist die Vertragsstruktur?

- > <u>Teil A</u> Allgemeine Regelungen
- > Teil B Regelungen über den Wohnraum
- > Teil C Regelungen zu den Betreuungsleistungen
- <u>Teil D</u> Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft und der weiteren Leistungen
- > Teil E Gemeinsame Vorschriften



Welche Anlagen gibt es?

- 1. Konzeption (Anlage 1 Internet/SV)
- 2. Leitbild der Einrichtung (Anlage 2 Internet/SV)
- 3. Inventarverzeichnis privat (Anlage 3)
- 4. Leistungsvereinbarung (Anlage 4 Internet/SV)
- 5. Vergütungsvereinbarung (Anlage 5 SV)
- Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen/Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6)
- 7. Recht auf Beratung und Beschwerde (Anlage 7)